24. Münster' ben 14. Mai 1803. (E. 7. b. Stempel-Auflage.)

Ronigl. preuß. Interims = Beheimer = Rath.

Behufs der befohlenen Einführung im Erbfürstenthum Münster, vom 1sten Juni d. J. an, der in den altern Staatsgebieten bestehenden allgemeinen Stempel = Auflage, wird die desfalls zu Berlin am 17. September 1802 ersneuerte Berordnung, sodann auch die gleichzeitig an die Landes = und Lokal = Behörden gerichtete, nähere Anweissung über den Gebrauch des Stempelpapieres (conf. nov. Myl. T. XI. p. 1031 und 1007.), zur allgemeinen Nachsachtung und mit der Beschränkung bekannt gemacht, daß die darin enthaltenen Borschriften über Musik Abgaben vorläusig nicht zur Anwendung kommen sollen.

Bemerk. Die späteren Modisitationen und Deklaratios nen der Bestimmungen des oben bezeichneten neueinges führten Stempels Stiktes, sind in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

25. Munster den 26. Mai 1803. (E. 7. b. Erbhuls bigung.)

Ronigl. preuß. Interims : Weheimer : Rath.

Jur Bewirkung der bevorstehend zu Hildesheim, von den Unterthanen aller Stände in den neuerwordenen Entschädigungs-Ländern zu teistenden Erbhuldigung, sind aus dem Burgerstande der Stadt Münster 1 oder 2, aus allen übrigen Städten eben so viel, und aus dem gesammten Bauernstande des Erbfürstenthums Münster 4 oder 5 Desputirte, durch amtlich zu leitende Wahl der Bürger und Bauern, zu bezeichnen, und nach gegebener Borschrift zu dieser besondern Handlung speziell zu bevollmächtigen. Ueber die Art der amtlichen Zusammenberufung der Einswohner, deren Erwählung von Wahlmännern und des Zusammentritts derselben zur Abstimmung über die resp. Huldigungs-Leistungs-Deputirten, werden aussührliche Bestimmungen gegeben und zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht.

Bemerk. Durch königl. Patent d. d. Berlin ben 19. Mai ej. a. waren bereits sammtliche Einwohner in ben

Entschädigungs-Provinzen auf den 10. Juli 1803 nach Hildesheim convocirt worden, um dort, mittelst zu erswählender Deputirten, den Erbhuldigungs Eid, dem, zu dessen Abnahme beauftragten königl. Geh. Staats-2c. Minister 2c. Grafen von der Schulenburg Rehnert, zu leisten.

26. Münster ben 26. Mai 1803. (H. 1. Elsflehter Zou-Freiheit.)

Ronigl. preuß. Interims = Weheimer = Rath.

In Gemäßheit höherer Bereinbarung soll ber Hanbelöstand in ben königlich preuß. neuen Entschädigungs-Kanden, gleichmäßig wie jener in den ältern Gebieten, die demselben, in dem Traktat mit Danemark-Oldenburg vom 21. Juni 1692, zugesicherte Freiheit von dem Elsflether Zoll genießen.

27. Berlin ben 9. August 1803. (E. 7. b. Bergehen gegen Wachtposten.)

Friedrich Wilhelm, Ronig von Preußen ic.

Die in den altern königl. Staats-Gebieten in Betreff der Bergehungen gegen Schildwachen, Patrouillen, Waschen und andre im Dienst befindliche Militair personen, Seitens der Individuen des Bauern , niedern und höschern Bürger = und des Abels Standes, sollen auch in den neuerwordenen Entschädigungs-Provinzen sosort, und noch vor dem dortigen Eintritt der Geseheskraft des Allsgemeinen Landrechtes, zur Richtschnur dienen; und wersden die auf dergleichen Real = und Berbal-Injurien resp. Widersetzlichkeiten haftenden Strafbestimmungen (in 1255.) zur allgemeinen Rachachtung bekannt gemacht. (Conk. nov. Myl. T. XI. p. 1862.)

28. Berlin ben 11. Sept. 1803. (E. 7. Regier.-Collegium.) Friedrich Wilhelm, Konig von Preußen 2c.

Rebst Aufhebung der bisherigen obern Justizbehörden in den unten bezeichneten Landestheilen, foll, — in Ge=